

41

2513 034

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 63/70

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Esejula D. [REDACTED],
J. [REDACTED]/Israel, H. [REDACTED] Straße, [REDACTED]

- Prozessbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]--

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Pache und Portmann

am 26. Oktober 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

A. F. H. A. G. e.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat dargelegt, die Klägerin sei nicht berechtigt gewesen, den Gesundheitsschadensanspruch gemäß § 183a BGB nachzumelden. Dem stehe der Abgeltungsvergleich vom 31. Juli 1958 entgegen, der auch die Ansprüche wegen Schadens am Körper oder Gesundheit umfasse. Ein Recht zur Anfechtung gemäß § 119 BGB bestehe nicht, da der Vertreter der Klägerin beim Abschluß des Abgeltungsvergleichs über dessen Inhalt nicht geirrt habe.

71

- 3 -

Dagegen wendet die Beschwerde sich nicht, insoweit bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Das Berufungsgewicht hat weiterhin geprüft, ob der Abgeltungsvergleich gemäß Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluss wirksam angefochten worden ist. Es hat auch diese Frage verneint, weil die Klägerin den Rentenanspruch nicht aus medizinischen Gründen fallengelassen habe. Dabei hat das Berufungsgewicht sich rechtlich an der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RnW 1969, 358 Nr. 40 angerichtet. Die Angriffe der ein Aufhebungsrecht gemäß Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluss in Anspruch nehmenden Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Sie richten sich gegen die tatsächliche Feststellung des Berufungsrichters, die Klägerin habe nicht aus medizinischen Gründen den Rentenanspruch aufgegeben. Bis zur Beschwerdebegründung hat die Klägerin nicht behauptet, medizinische Erwägungen seien für den Abschluss des Vergleichs vom 31. Juli 1958 zumindest mitentscheidend gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



td

- 4 -

Die von der Beschwerde nicht angegriffene Ansicht
des Berufungsgerichts, der Klägerin stehe auch nach
Art. III Nr. 5 ERS-Schluss kein Anfechtungsrecht zu,
ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Portmann